

Bund der Versicherten e. V., 24558 Henstedt-Ulzburg

Per Email: VIIB4@bmf.bund.de

Bundesministerium der Finanzen  
11016 Berlin

16. Juli 2018

**Stellungnahme des Bund der Versicherten e. V. (BdV)  
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341  
über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen  
Altersversorgung (EbAV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zur o. g. Thematik und Ihren Fragen Stellung zu nehmen. Als gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation auf dem Gebiet der privaten Versicherungen und Altersvorsorge mit ca. 50.000 Mitgliedern begrüßen wir diese sehr.

Eines der größten Probleme bei der Ausgestaltung eines EU-weiten Arbeitsmarktes sehen wir im Bereich der betrieblichen Altersversorgung mit – v. a. bei grenzüberschreitenden Wechseln ist eine EU-weite Portierung von bestehenden bAV-Anwartschaften zahlreichen Hemmnissen ausgesetzt. Von daher sehen wir allen Anstrengungen, die Verbesserungen im bAV-Bereich ermöglichen, mit einer großen Erwartungshaltung entgegen.

Wir begrüßen, dass die Zielsetzungen der Richtlinie (EU) 2016/2341 insbesondere hinsichtlich grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit, Schlüsselfunktionen, Vergütungsanforderungen, Nachhaltigkeit der Kapitalanlage sowie Rentenanwartschaftsbescheide für die EbAV in deutsches Recht umgesetzt werden.

Die EU-Richtlinie, die durch diesen Referentenentwurf umgesetzt werden soll, gibt nur eine Mindestharmonisierung vor. Deshalb werden wir im Rahmen dieser Stellungnahme diejenigen Artikel des Referentenentwurfes auch dahingehend diskutieren, welche konkreten und dringenden Handlungsbedarfe durch den deutschen Gesetzgeber geregelt werden müssen.

Die vorgestellten Handlungsoptionen sind vom BdV dahingehend formuliert worden, um entscheidende Verbesserungen für Vermittlerinnen und Vermittler, Beraterinnen und Berater, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu realisieren, damit die im Entwurf formulierten Ziele auch erreicht werden können.

### **Zu Artikel 1, Abschnitt 2: Besonderheiten der Geschäftsorganisation**

Wir unterstützen das Anliegen des Entwurfs, dass die Anbieter auf die Frage eingehen müssen, wie die Anlagepolitik ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Belangen Rechnung trägt und die Erklärung öffentlich zugänglich gemacht werden muss. Insbesondere begrüßen wir die Klarstellung der Rechtsvorschrift, dass die Anbieter auch zwingend erklären müssen, wenn sie bei der Anlagepolitik keine ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Belange berücksichtigten.

### **Zu Artikel 1, Abschnitt 4: Informationspflichten gegenüber Versorgungsanwärttern, Versorgungsempfängern und potenziellen Versorgungsanwärttern**

#### **Transparenz des Informationsblatts bzw. der Leistungs- und Renteninformationen**

Wir begrüßen nachdrücklich, dass die umfangreichen Informationspflichten der EU-Richtlinie, die Pensionskassen und Pensionsfonds gegenüber den Versorgungsanwärterinnen und -anwärttern und Versorgungsempfängerinnen und -empfängern erfüllen müssen, in deutsches Recht umgesetzt werden. Allerdings sollten sowohl die formalen wie die inhaltlichen Vorgaben für diese Informationspflichten weiter präzisiert werden.

Aus den Erfahrungen mit kapitalbildenden Versicherungen lässt sich folgende schwerwiegende Problemstellung für Versicherte aufzeigen: Die Angaben in den für Lebensversicherungsprodukte vorgeschriebenen Basis-/Produktinformationsblättern (die vor Abschluss verpflichtend sind) sowie der Standmitteilungen sind in der Regel so komplex, dass die in ihnen enthaltenen Angaben nur für fachlich versierte Versicherungsspezialisten nachvollziehbar sind. Damit dieses Transparenzproblem nicht auch für Versorgungsanwärterinnen und -anwärter sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger der bAV gleichermaßen auftritt, gilt es, die Transparenz hinreichend zu regeln. Wir fordern daher einheitliche Informationsblätter (für die vorvertragliche

Information) sowie einheitliche Leistungs-/Renteninformationen, die für alle Anbieter verpflichtend sein müssen.

Bezüglich der (vor)vertraglichen Informationspflichten sollte festgelegt werden, dass sich die zu vereinheitlichenden Produkt- oder Basisinformationsblätter der EbAV in Struktur und Design entweder an der Altersvorsorge-Produktionsinformationsblätter-Verordnung (AltvPIBV) oder an der EU-PRIIPs-Verordnung möglichst weitgehend orientieren sollten. Allerdings sollten bei den Informationsblättern als Kostenkennziffer nicht die Renditeminderung („Reduction in Yield“ bzw. „Effektivkosten“), sondern die Summe der eingezahlten Beiträge Anwendung finden. Hintergrund ist, dass diese Kostenkennziffer irreführend sein kann.

Aus Verbrauchersicht ist es dringend erforderlich, dass die Produkt- oder Basisinformationsblätter sowie die Leistungs- und Renteninformationen der verschiedensten Altersvorsorgeprodukte (privat/betrieblich) sich in Struktur und Design sowie hinsichtlich verwendeter Kennziffern möglichst weitgehend annähern, um Verständlichkeit und Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

### **Einbezug aller notwendigen Informationen**

Laut Artikel 41 (2) der umsetzenden EU-Richtlinie müssen Versorgungsanwärterinnen und -anwärter, die ein Anlagerisiko tragen oder Anlageentscheidungen treffen können, über die „frühere Performance der Investitionen“ sowie über die „zu tragenden Kosten“ durch die EbAV informiert werden. In dem entsprechenden Artikel § 234 Buchstaben k bis p VAG (neu) des Referentenentwurfes fehlt eine solche eindeutige Bestimmung. Auch diese Größen sollten im Sinne der Richtlinie verpflichtender Bestandteil der einheitlich gestalteten Informationsblätter bzw. Leistungs-/Renteninformationen werden.

Insbesondere gilt es also zu gewährleisten, dass die nationale Umsetzung den Mindestanforderungen der Richtlinie genügt und daher auch berücksichtigt, dass den Versorgungsanwärterinnen und -anwärtern in jedem Fall hinreichende Informationen zur früheren Performance und den zu tragenden Kosten zur Verfügung stehen.

### **Einheitliche Renteninformationen**

EbAV-Versorgungsanwärterinnen und -anwärter dürfen diesbezüglich nicht schlechter gestellt werden als Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer, die nach IDD-Umsetzungsgesetz bei Versicherungsanlageprodukten zusätzlich die Offenlegung von Provisionen durch Vertreiber verlangen dürfen.

Diese einheitlichen Informationsblätter sehen wir auch dahingehend als zwingend an, um eine wesentliche Zielsetzung erfüllen zu können, die die regierungstragenden Parteien im Koalitionsvertrag festgeschrieben haben:

In den Zeilen 4282-4285 des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode kündigen die Koalitionspartner an:

„Wir werden eine säulenübergreifende Renteninformation einführen, mit der Bürgerinnen und Bürger über ihre individuelle Absicherung im Alter Informationen aus allen drei Säulen erhalten und möglichen Handlungsbedarf erkennen können. Die säulenübergreifende Renteninformation soll unter Aufsicht des Bundes stehen.“

Um eine nachvollziehbare und aussagefähige säulenübergreifende Renteninformation ausgestalten zu können, sehen wir es als unerlässlich an, dass einheitlich gestaltete Informationsblätter (für die vorvertragliche Information) sowie einheitlich gestaltete Leistungs-/Renteninformationen für alle Anbieter/Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung verpflichtend sein müssen.

### **Zu Artikel 3: Änderung der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung**

Diese angestrebte Änderung der Rechtsvorschriften basiert auf Artikel 29 der EU-Richtlinie, die verlangt,

„dass jede in ihrem Hoheitsgebiet eingetragene oder zugelassene EbAV einen Jahresabschluss und einen jährlichen Lagebericht unter Berücksichtigung aller von der EbAV betriebenen Versorgungssysteme und gegebenenfalls einen Jahresabschluss und einen jährlichen Lagebericht für jedes Versorgungssystem erstellt und offenlegt. Die Jahresabschlüsse und Lageberichte müssen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von den Aktiva, den Passiva und der finanziellen Lage der EbAV vermitteln und eine Offenlegung wesentlicher Kapitalanlagen umfassen.“

Aus Artikel 3 des Referentenentwurfes ist nicht erkennbar, ob die Offenlegungspflicht sich auf die jährlichen Lageberichte bezieht oder nur auf die Jahresabschlüsse. Die Gültigkeit

der Offenlegungspflicht sollte auch für die jährlichen Lageberichte eindeutig klargestellt werden.

Darüber hinaus halten wir es für zwingend erforderlich, dass die jährlichen EbAV-Lageberichte dieselben Standards und Regeln erfüllen, die seit 2016/17 für die neuen jährlichen Solvenzberichte der Versicherer (SFCR – Solvency and Financial Conditions Reports) gelten. So kann für alle Beteiligten sichergestellt werden, dass die nötigsten Informationen zur Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung niedrigschwellig eingesehen werden können.

Für Nach- und Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung – auch für den weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens. Dafür können Sie sich auch an unseren EU-Referenten Dr. Christian Gülich wenden, der ab September 2018 Mitglied des EIOPA-Fachbeirates für betriebliche Altersvorsorge (EIOPA Stakeholder Group) sein wird.

Freundliche Grüße

Bund der Versicherten e. V. (BdV)